

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/9 B860/07, G191/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2008

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art83 Abs2

AsylG 1997 §10 Abs2

Flüchtlingskonvention Genfer, BGBl 55/1955 Art12

IPR-G §9 Abs3, §16 Abs2

EheG §15, §17

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung des Asylerstreckungsantrags einer mit einem russischen Asylwerber kirchlich verheirateten russischen Staatsangehörigen infolge Beurteilung der Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe ausschließlich nach österreichischem Recht; Außerachtlassung von Bestimmungen des IPR-Gesetzes hinsichtlich des maßgeblichen Personalstatuts; Genfer Flüchtlingskonvention mangels zuerkannter Flüchtlingseigenschaft nicht anwendbar

Rechtssatz

Die belangte Behörde erwähnt §16 Abs2 IPR-G, der die Form der im Ausland geschlossenen Ehen regelt, nicht einmal. Diese Bestimmung verweist auf das Personalstatut, jedoch ist jenes maßgebend, das im Zeitpunkt des Aktes bestand, der als Eheschließung zur Beurteilung ansteht. Es kommt also nicht darauf an, wie das Personalstatut zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen ist. Andernfalls käme man zu dem abstrusen Ergebnis, dass eine einmal gültig geschlossene Ehe nachträglich durch Änderung der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes ungültig würde.

Außerachtlassung auch des in §16 Abs2 leg cit geregelten "favor matrimonii", wonach eine Eheschließung auch dann gültig ist, wenn die Formvorschriften am Ort der Eheschließung eingehalten wurden.

Verfehlte Anwendung der Sonderbestimmungen für Flüchtlinge (§9 Abs3 IPR-G und Art12 Abs1 Genfer Flüchtlingskonvention).

Der Beschwerdeführerin wurde keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Die Rechtsansicht des UBAS, dass bei Asylwerbern gemäß §9 Abs3 IPR-G und Art12 Abs1 Genfer Flüchtlingskonvention die Eheschließung nur dann gültig sei, wenn sie nach den Formvorschriften des österreichischen Ehegesetzes binnen eines Jahres nach der Einreise erfolge und die Rechtslage zum Zeitpunkt der Eheschließung im Ausland unbeachtlich sei, würde zu dem Ergebnis führen, dass jeder Asylwerber, der um Asylerstreckung ansucht, nochmals vor dem österreichischen Standesbeamten die Ehe schließen müsste.

Zurückweisung des unter einem gestellten Gesetzesprüfungsantrags hinsichtlich §10 AsylG 1997 infolge zumutbaren Umwegs.

Entscheidungstexte

- B 860/07, G 191/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2008 B 860/07, G 191/07

Schlagworte

Asylrecht, Zivilrecht, Eherecht, Anwendbarkeit eines Gesetzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B860.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at